

GRÜNDUNGSSATZUNG „ZUKUNFT FUSSACH“

1. Grundsätze

1.1. Rechtsform

"Zukunft Fussach - Fussach im Wandel" ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 mit Sitz in Fussach.

1.2. Zweck

Die Partei setzt sich auf Basis ihres Parteiprogramms nach demokratischen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Fussacher Bevölkerung ein.

1.3. Name

Die Partei führt den Namen „Zukunft Fussach - Fussach im Wandel" in der Kurzbezeichnung „Zukunft Fussach“.

1.4. Auflösung

Die Partei „Zukunft Fussach – Fussach im Wandel“ kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit wieder aufgelöst werden. Allfälliges Vermögen wird mit sozialem Zweck gespendet.

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzungen

Die Partei besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder inländischem Hauptwohnsitz werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen und Werten von "Zukunft Fussach" bekennen. Jedem Mitglied oder Wahlwerber von "Zukunft Fussach" steht es frei, seine persönliche parteipolitische Meinung zu vertreten, wenn das gemeinsame Grundverständnis und die Ziele der „Zukunft Fussach“ nicht verletzt werden.

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder inländischem Hauptwohnsitz bzw. Sitz werden, welche die Ziele der Partei durch ihr Wissen und/oder Zuwendungen unterstützen. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand und bringt sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen.

2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.3.1. Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird zum Zeitpunkt des Einlangens wirksam.

2.3.2. Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Organe

3.1. Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Kassaprüfer*in

3.2. Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit b und c genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

4. Mitgliederversammlung

4.1. Bedeutung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern der Partei. Juristische Personen, als fördernde Mitglieder, haben kein Stimmrecht.

4.2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren:

- a) von mindestens 30 Prozent der Mitglieder
- b) des/der Kassaprüfer*in

Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.3. Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des/der Parteivorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragter Personen;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer*in;
- d) Wahl/Abwahl des/der Parteivorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes in offener Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- e) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnissen und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- und Bezirksebene – in diesen Fragen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- f) Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages;

5. Vorstand

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben (7) stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter*in, dem/der Kassier*in und vier (4) weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Seine Funktionsperiode beginnt ohne weitere Konstituierung. Der Vorstand kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Eine Kooptierung kann jederzeit widerrufen werden.

5.2. Wahl

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass seine Funktionsperiode vorzeitig endet. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand möglich.

5.3. Zuständigkeit

- a) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter*innen, vertritt die Partei nach außen.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) Der Vorstand erarbeitet und bestätigt die strategische Ausrichtung der Partei
- e) Der Vorstand entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und gegebenenfalls über die Bestellung von Ausschussvorsitzenden.
- f) Der Vorstand entscheidet über das Vermögen, die Verwendung von Mittel und erteilt Zahlungsfreigaben. Die Zeichnungsberechtigten verpflichten sich, nur gemeinsam mit einem Zweiten zu verfügen.

Wählen die Fraktionsmitglieder von „Zukunft Fussach“ einen eignen Kassier, so erteilt der Vorstand dem Fraktionskassier ebenfalls die Zeichnungsberechtigung.

- g) Der Vorstand entscheidet über einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- h) Der Vorstand kann die Partei mit Zweidrittelmehrheit wieder auflösen

5.4. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Kassaprüfer*in

6.1. Bestellung

Der/die Kassaprüfer*in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kassaprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.

6.2. Zuständigkeit

Dem/der Kassaprüfer*in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei und Fraktion im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem/der Kassaprüfer*in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die Kassaprüfer*in hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres Bericht zu erstatten.

7. Kandidat*innenlisten für Wahlen

7.1. Listenerste*r

a) Für die Nominierung der/des Listenersten ist die Mitgliedschaft in der Partei keine Voraussetzung. Die Bestätigung der/des Listenersten erfolgt durch den Vorstand.

7.2. weitere Listenplätze

Die Nominierung der weiteren Listenplätze obliegt dem/der Listenersten und gemeinsam mit dem Vorstand. Eine Mitgliedschaft in der Partei ist ebenfalls keine Voraussetzung.